

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 77

14. Juli

1916

Bekanntmachung

über die Aushebung der Höchstpreise für Heu. Vom 1. Juli 1916.
Auf Grund des § 1 der Verordnung über Kriegsmagnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Heu vom 3. Februar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 79) wird aufgehoben.

Für Heu aus der Ernte des Jahres 1915, das auf Grund der Verordnung über Lieferung von Heu und Stroh für das Heer vom 11. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 367) zu liefern ist, bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 3. Februar 1916 in Geltung.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Grünern. Vom 3. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer aus der Ernte 1916 Grünern herstellt oder herstellt hat, darf ihn nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle oder an die von dieser zum Erwerb ermächtigten Stellen abliefern.

Dies gilt nicht für die Lieferung von Grünern an Naturalberechtigte, insbesondere Alttenteiler und Arbeiter, soweit sie traut ihrer Berechtigung oder als Lohn Grünern zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zustehenden Beurkundung Gebrauch, so beschönigt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge.

§ 2. Die im § 1 Absatz 1 genannten Personen haben die hergestellten Mengen abzuliefern, spätestens bis zum 15. August 1916, dem Kommunalverband anzugeben. In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Absatz 2 und nach § 3 Absatz 2 beansprucht werden und für wieviel Personen.

Die Kommunalverstände haben die Anzeige unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Absatz 1) weiterzugeben.

§ 3. Die Hersteller haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Absatz 1) auf Verlangen häufig zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, dass diese Stelle die Vorräte sämlich übernimmt und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muss. Nach Ablauf der Frist erhält die Abnahmeverlängerung nach § 1.

Die Vorrichtung des Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Grünern, dessen der Hersteller zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Geländes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Alttenteiler und Arbeiter, soweit sie traut ihrer Berechtigung oder als Lohn Grünern zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Belieger auf Grund dieser Vorrichtung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über Lieferung und Abnahme erlässt der Reichskanzler.

§ 4. Soweit der Grüner der Überlassungspflicht nach § 3 unterliegt, haben die Hersteller für ordnungsmäßige Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen. Sie dürfen diese Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Absatz 1) nicht verarbeiten. Sie haben dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erhöhung der Portokosten einzurichten und die Beauftragung zu gestatten.

§ 5. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Absatz 1) hat für den Grüner einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der den im § 9 festgesetzten Preis nicht übersteigen darf.

§ 6. Ist der Verkäufer mit dem gebotenen Preis nicht einverstanden, so legt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verkäufers zu tragen hat. Der Verkäufer hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern. Der Empfänger hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Überlieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Absatz 1) durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festlegt.

§ 7. Die nach § 6 zuständige höhere Verwaltung entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anforderung zur Lieferung oder der Lieferung ergeben.

§ 8. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Absatz 1) darf den übernommenen Grünern nur an die Heeresverbände, und die Marinewegeleitung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Sie kann Nahrmittelabfabriken und andere vom Reichskanzler bestimmte Stellen durch Bezugscheine zum freihändigen Austrau von Grünern ermächtigen.

Der Reichskanzler kann über die Verwendung der abgegebenen Mengen Beschränkungen erlassen und die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die abgegebenen Mengen oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zu verteilen und abzugeben sind.

§ 9. Der Preis für Grünern, das in die gedortte, geschälte, unverarbeitete Frucht, dort vorbehaltlich der Vorschift im § 8 Absatz 80 Pfennig für den Doppelzentner nicht übersteigen. Der Preis gilt für Lieferung ohne Saat. Für teilweise Überlassung des Saat darf eine Saatleibhöfe bis zu einer Mark für dieonne berechnet werden. Werden die Säte nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Saatleibhöfe dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Werden die Säte mitverarbeitet, so darf der Preis für den Saat nicht mehr als 1 Mark und für den Saat, der 75 Kilogramm oder mehr enthält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Saatleibhöfe und den Saatpreis ändern. Bei Rücklauf der Säte darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Saat der Saatleibhöfe nicht übersteigen.

Der Preis umfasst die Kosten der Verförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem aus die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verbracht wird, sowie die Kosten des Entgelts baselbst.

Diese Preise, sowie die auf Grund des § 8 Absatz 2 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183).

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Der Reichskanzler kann von den Vorrichten dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Grünern der Vorrichtung im § 1 zuwider obsezt;
2. wer die ihm nach § 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erfasst oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den Vorrichten im § 4 zuwiderhandelt, insbesondere, wer eine von ihm geforderte Auskunft nicht innerhalb der gegebenen Frist erfasst oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer Grünern, der ihm von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu bestimmten Zwecken zugewiesen ist, ohne Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Grünern. Vom 8. Juli 1916.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Grünern vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. Nr. 150, S. 649 ff.) wird das Folgende bestimmt:

§ 1. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Provinzialausschuss.

§ 2. Zuständig Behörde ist das Kreisamt.

§ 3. Kommunalverbände sind die durch § 1 unserer Ausführungsverordnung vom 4. Juli 1916 (Darmstädter Zeitung Nr. 156)

zur Bundesratsverordnung über Brodtreide und Mehl aus der Ernte 1916 als solche bestimmten Kreise beziehungsweise Kreisverbände.

Darmstadt, den 8. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweinschmalz), vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 149).

Vom 27. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ernährung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. § 4 Satz 2 der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweinschmalz), vom 4. März 1916 erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt an die Gesellschaft über, in dem die Liefernahmeerklärung dem Veräußerer oder dem Inhaber des Gewerbsraums zugeht.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Auslunftserteilung auf Grund der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 761.)

Gemäß § 3 der Verordnung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 761) sind die für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte bislächlich der im Juni 1916 erzeugten Mengen Schwefelsäure und Oleum bis zum 15. Juli 1916 zu erteilen. Die nach §§ 2 und 3 der Verordnung Melde- und Umlagepflichtigen haben die Aufstellung von Fragebogen für die Auslunftserteilung unverzüglich bei der Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft, Berlin W. 9, Köthenstrasse 1–4, zu beantragen, soweit sie ihnen nicht unmittelbar zugegangen sind.

Die Umlage ist zu entrichten von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in dem betreffenden Rechnungsabschnitt verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen.

Berlin, den 1. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

Zum Auftrage: Wiedfeldt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von 1. Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 2. Waffen, Munition und Pulver usw., bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr folgender Waren:

Röhrenform- und Röhrenverbindungsstücke der Nrn. 793, 804 und 805 des deutschen Soldaten, ferner Flanschen aller Art aus Schmiedeeisen, Weichguss, Grauguss und Stahlguß.

II. In der Bekanntmachung vom 3. Juni 1916, „Reichsanzeiger“ Nr. 130 vom 3. Juni 1916, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot von Karten, Geländebeschreibungen usw., sind unter I 2 c und d hinter dem Worte „Reliefkarten“ die Worte „und Karten“, unter I Nr. 3 a hinter „Württemberg“ das Wort „Baden“, unter I 4 Satz 2 hinter dem Worte „Karten“ die Worte „usw.“ nachzufragen.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Der Reichskanzler.

Zum Auftrage: Wiedfeldt.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis der Beteiligten, daß das zurzeit bestehende grundsätzliche Verbot des Hausschlachtens spätestens am 1. Oktober 1916 aufgehoben werden wird. Allerdings werden dann Vorlehrungen getroffen werden müssen, daß derjenige, der durch eine Hansischlachtung Fleischvorräte gewinnt, nicht besser gestellt wird, wie die übrigen Verbraucher, für welche die auf sie entfallende Fleischmenge genau begrenzt ist. Bei Hausschlachtungen von Schweinen ist Voraussetzung, daß diese von ihren Besitzern selbst gemästet wurden.

Besonderer Wert muß auf die Zucht von Hausskaninchen gelegt werden. Ihr Fleisch wird in die Verfütterungsregelung nicht einbezogen, mithin im freien Verkehr belassen werden und insbesondere ohne Fleischkarte erhaltlich sein. Es sollte sich deshalb niemand, der in der Lage ist, Kaninchen aufzuziehen, davon abhalten lassen, sich Zuchttiere anzulegen.

Darmstadt, den 6. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

Betr.: Turnunterricht.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir erinnern an die abschlagige Erledigung unserer Verfügung vom 6. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 58 vom 9. Juni 1916).

Gießen, den 8. Juni 1916.

Großherzogliche Kreisbaukommission Gießen.

S. B.: Langermann.

Abt. IIIb Tgb.-Nr. 12036/3441. Frankfurt a. M., 20. Juni 1916.

Bekanntmachung

betr. Behandlung von Krankheiten durch nichtapprobierte Personen, Ankündigung und Anbieten von Heilmitteln usw.

1. Die Verordnung vom 18. Februar 1915 (IIIb Nr. 701/1492) betr. Verbot der Aufnahme von Anzeigen nichtapprobiierter Personen über Krankheitsbehandlungen in Zeitungen, und Ziffer I der Verordnung vom 22. Januar 1916 (IIIb Nr. 1297/335) betr. Behandlung von Geschlechtskrankheiten durch nichtapprobierte Personen werden aufgehoben.

2. An Stelle dieser Bestimmungen wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 angeordnet:

I.

1. Den Personen, die sich gewöhnlich mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperbeschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ist es verboten, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Reichs- oder Telefonbuch anzukündigen.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Bahntechniker und Bandagisten.

2. Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Unterziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verbüllung der Empfängnis oder zur Beteitung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind, ist verboten.

3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Unterziehen erfolgte Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verbüllung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperbeschäden bei Menschen bestimmt sind, ferner von Sauglingsnährmitteln, diätischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung menschlicher Körperformen (stellende oder entfestigende Mittel, Bijnennittel usw.), ist verboten.

4. Die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierten Form verboten.

5. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.

6. Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse kann das Stellvertretende Generalkommando Ausnahmen von der Bestimmung unter Ziffer 3 widerrufen bewilligen. Auf die erteilte Bewilligung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht hingewiesen werden.

II.

Den unter I Ziffer 1 genannten Personen ist ferner verboten:

1. eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fremdbehandlung);

2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren;

3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Ausfa, Cholera, Fleißieber, Gelbsucht, Pest und Poden) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten;

4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten;

5. die Behandlung von Krebskrankheiten;

6. die Behandlung mittels Hypnose;

7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken;

8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gesetzte Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916.

Wir machen die in biesiger Stadt wohnhaften Händler mit Lebens- und Futtermitteln besonders auf die Verfügung Groß-Kreisamts Gießen vom 8. ds. Ms., veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 76 vom 11. Juli ds. Js., aufmerksam.

Gießen, den 11. Juli 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung

über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916.
Vom 8. Juli 1916.

Auf Grund von § 2 der Bundesratsverordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 545, 546) wird mit Ermächtigung des Reichskanzlers das folgende bestimmt:

§ 1. Verkäufe des in § 1 der Bundesratsverordnung aufgeführten Getreides auf den Markt zur Abertüfung durch den Käufer können von dem Kreisamt ausnahmsweise genehmigt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen wird.

§ 2. Anträge auf Ausnahmeverfügung nach § 1 sind bei dem Kreisamt unter genauer Angabe der bestellten Grundfläche nach Art, Gewicht und Größe, der Getreideart, des Verkäufers und Käufers, sowie der Gründe, die die Ausnahme rechtfertigen sollen, zu stellen.

§ 3. Von den erteilten Ausnahmeverfügungen hat das Kreisamt dem Vorsitzenden des Kommunalverbandes (§ 1 unserer Ausführungsanweisung vom 4. Juli 1916 zur Verordnung des Bundesrats über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916) alsbald Kenntnis zu geben.

Darmstadt, den 8. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Betr.: Richtlinien für die Erhaltung der diesjährigen Obsternate.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Von dem Kriegsausschluß für Volksnahrung ist eine „Anleitung zur Erhaltung der diesjährigen Obsternate“ erichtet, die als Anhalt für die Beliebung der Bevölkerung dienen kann, daß Obst in weitgehendem Maße auch ohne Zuder eingemacht und erhalten werden kann. Der Preis des Hestchens, dessen schleunigste Verbreitung erwünscht ist, wird sich ohne Porto auf circa 10 Pf. pro Stück stellen.

Wir empfehlen Ihnen, bis zum 18. I. März zu berichten, ob und wieviel Exemplare der Anleitung für Ihre Gemeinde gewünscht werden. Insbesondere sind alle etwa in Betracht kommenden Vereine zum Bezug und zur Weiterverbreitung der Anleitung anzuregen.

Gießen, den 11. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Überwachung der Kriegsgefangenen.

Da es bisher nicht möglich war, zu unterscheiden, ob Kriegsgefangene, welche bei landwirtschaftlichen Arbeiten sich frei bewegen dürfen, sich in Ausübung ihrer Tätigkeit oder auf Wegen befinden, hat die Inspektion der Kriegsgefangenenlager XVIII. Armee-Korps Blechmarken mit aufgeröhrtem Namen des Unterkunfts-ortes anfertigen lassen. Diese Blechmarken werden von den Kriegsgefangenen an einer leicht sichtbaren Stelle der Mütze getragen.

Wir bringen deshalb zur allgemeinen Kenntnis, daß

Kriegsgefangene auf landwirtschaftlichen Arbeitskommandos, welche ohne Begleitung nach dem 15. Juli 1916

ohne eine solche Marke, oder mit einer Marke mit einem andern als dem Namen der Gemeinde, in welcher die Begegnung erfolgt, angetroffen werden, ohne weiteres von jedem bei der nächsten Polizeibehörde zu melden und von sämtlichen Militärpersonen und Sicherheitsorganisationen festzunehmen sind.

Kriegsgefangene auf industriellen Arbeitskommandos mit militärischer Bewachung erhalten keine Blechmarken, da sie sich nie frei bewegen dürfen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehendes ist ortsschriftlich bekannt zu machen. Die Polizeivorgane haben die Anordnung genau zu überwachen und zu befolgen.

Gießen, den 13. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Mälzbrand in Göbelnrod.

Der Mälzbrand in der Schäferheide in Göbelnrod ist erloschen.

Gießen, den 12. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Reichsversicherung während des Krieges.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf das im Kreisblatt Nr. 65 vom 23. Juni 1916 abgedruckte Gesetz über Renten in der Invalidenversicherung sehen wir uns zur Befreiung von Zweifeln veranlaßt, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß auch ein Altersrentenempfänger, falls er versicherungswidrig Lohnarbeit noch versteht, auch Beitragsscheine zur Invalidenversicherung verwenden muß. Auch den nicht invalidenversicherungspflichtigen, aber noch nicht invaliden Altersrentenempfängern wird empfohlen, freiwillig Beitragsscheine in genügender Weise (mindestens 20 Wochenbeiträge während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage) zu verwenden, damit ihnen die Unparteilichkeit auf die höhere Invalidenrente erhalten bleibt.

Wir erwarten von Ihnen, daß Sie die Rentenempfänger in geeigneter Weise belehren und zwar gleichzeitig dies am zweckmäßigsten wenn Sie die Rentenauflösungen beglaubigen.

Gießen, den 7. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen (Versicherungsamt).
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Kreisabbederei; hier: Einsendung der Rabaverzeichnisse vom Monat Juni 1916.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an umgehende Einsendung der Abbederei-zeichnisse vom Juni 1. Jg.

Gießen, den 8. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Mahregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. Juli d. Jg. als vernekt zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum keine Kreise.

2. Im Reichsgebiet die Bezirke: Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Poen, Bromberg, Liegnitz, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Trier, Oberbayern, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Dresden, Leipzig, Niedersachsen, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Konstanz, Freiburg, Mannheim, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Hamburg, Unterelsass, Oberelsass, Lothringen.

Gießen, den 10. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Erhebung von Deckgeld für Gebuden der Stuten in 1916.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir sehen der Einsendung der Heblisten in zweifacher Ausfertigung über die im diesem Jahre von Ihnen ausgestellten Deckscheine entgegen. Wenn Deckscheine nicht ausgestellt worden sind, ist dies zu berichten. Ausgestellt und wieder zurückgegebene Scheine müssen unter Angabe des Grundes der Rückgabe den Heblisten angehängt werden. Auf den für die Erhebung der ersten Rate bestimmteten Heblisten ist in der Spalte „Geldbetrag“ der Beitrag von 11 Mark für eine Stute (hess. Befüger) einzutragen, während in dem zweiten Exemplar der Hebliste, die für die Erhebung der zweiten Rate als Unterlage dienen soll, die Spalte „Geldbetrag“ offen zu lassen ist. Auch die Spalten „Nr. des Tagebuchs“ und „Bemerkungen“ müssen in den beiden Heblisten frei bleiben.

Gießen, den 12. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Quedborn; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 21. Juli bis einschließlich 8. August 1. Jg. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Quedborn

der Beschuß der Vollzugskommission vom 1. Juli 1. Jg. über die Erhebung von Büßen für die Drainagelosten

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Amtsgerichts während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Quedborn schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 2. Juli 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittspahn, Groß. Regierungsrat.